Es findet hierauf bas Umenbement bes Legtern mit bem | gutet werben mußten. Er wunfche fogar, bag bier, wo nicht Deutrichschen Bufat binreichenbe Unterftugung.

Burgermeifter Webner findet zwar ben Borfchlag ber Deputation febr angemeffen, municht aber anftatt ber Borte: "bis zur Grenze" gefeht zu feben: "bis zu ben Grenzen auf beiben Geiten".

Mus bieß wird ausreichend unterftugt.

Staatsminifter v. Carlowing fpricht bie Unficht aus, daß burch ben Borfchlag ber Deputation ber beabsichtigte 3med noch mehr befordert werbe, als durch ben Befchluß ber 2. Ram: Es bleibe noch großen Zweifeln unterworfen, ob es zwedmäßiger fei, bie Bahn auf bem rechten ober linken Elbufer anzulegen, und hierbei werde die Frage entscheidend, ob man gerade nach Dresden baue, oder nur einen Zweig babin lege und auf weitere Fortfetjung rechne. Dieß geftatte aber nun ber Borfchlag ber Deputation und barum fonne er beffen Unnahme nur anrathen.

Der Untrag ber Deputation finbet bierauf ein ft immige Genehmigung, und demnachft auch eventuell, und fur den Fall, bag bie 2. Rammer beitrate, bas Crufiufifche Umenbement un: ter ber vom D. Deutrich vorgeschlagenen Abanberung burch 21 gegen 11 Stimmen Unnahme, worauf

Burgermeifter Debner feinen Untrag wieber gurud: nimmt.

Nach dem gefaßten Beschluffe fteht alfo ber 2. Rammer bie Bahl gu, entweder das Gutachten ber Deputation unverandert ober mit bem Gruffufifchen Bufage anzunehmen. Die 1. Ram: mer hat Beides im Boraus genehmigt und verfteht es fich von felbit, daß bie zu mahlende Faffung fowohl die Ueberfchrift, als auch den Gingang des Gefetes bestimmen wird.

Man gelangt nun zur fpeciellen Berathung uber bie einzelnen §§.

Bu §. 1. (f. benf. Dr. 532. b. Bl. G. 5997.) bemerkt bie Deputation :

Der 2. Untrag ber 2. Rammer, von burchgreifenberer Wich= tigkeit, betrifft junachft bei g. 1. Die Frage, ob dem Grundeigen= thumer nicht bloß eine Bergutung des Areals, fondern eine voll= ftandige Entschädigung jugufichern fei. Die jenfeitige Rammer hat fich fur eine vollständige Entschädigung allerdings ent: Schieden, und die unterzeichnete Deputation tritt ihr bei, weil, wie bereits die Deputation der 2. Kammer fehr richtig bemerkt bat, bie jum Behuf ber Unlegung einer Gifenbahn abzutretenben Wegenstande bes Privateigenthums oft weit umfanglicher find, als bei einem Chauffcebaue. Demnach murben theilmeife nach bem Worgange Der 2. Rammer und bem Gutachten ber Deputation bem Worte "Genehmigung" die Worte anzureihen fein: "von Leipzig nach Dresten anzulegenden und nach Befinden bis gur Grenze zu verlangernben u. f. m. " bafur aber bas Wort "anzulegenden" in Begfall tommen; und ferner murde vor dem Worte "Entschädigung" bas Wort einzuschalten fein ; "vollfrandige."

In Bezug auf die von der 2. Rammer beschloffene Beifus gung des Wortes: "vollftandig" vor: "Entschadigung" bemertt b. Biegler: Daß nicht blos Grund und Boden, fonbern auch die barauf febenben Gebaude und bergleichen ver-

ber Staat, fonbern eine Privatgefellichaft Raufer fei, auch ber Uffectionswerth vergutet merbe.

D. Crufius: Der geehrte Redner wird fich hoffentlich beruhigen, wenn ich ihn auf basjenige aufmerkfam mache, mas bei §. 3. von beiberfeitigen Deputationen beantragt und von ber 2. Rammer beschloffen worden ift.

v. Ziegler beruhigt fich vor ber Sand. Man tritt ber 2. Rammer in Allem bei, und genehmiget unter ben von letterer befchloffenen Abanberungen ben §. 1. ein ft im mig.

Bu S. 2. (f. benf. Dr. 532. b. Bl. G. 5998.) fand bie Deputation nichts zu bemerken, und felbiger wird allgemein unverandert angenommen.

Bu S. 3. (f. Mr. 532. b. Bl. S. 5998.) erinnert die Depus tation, wurde zuvorderft dem Beschluffe ber 2. Rammer gemaß ebenfalls vor "Entschabigung" einzuschalten fein: "vollftanbige." Die 2. Rammer hat ferner, damit man nicht auch andere gum Bau erforderliche Materialien g. B. Gifen oder Solg in Unfpruch nehmen zu burfen glaube, ben Wegfall ber Worte "ober worin fie fonft befteben mogen" und ferner, weil gu Erhohung ber Planie auch Erdboden erforberlich fein konnte, nach dem Worte "Sand" die Bingufugung der Borte: "ober Erbboben" be-Schloffen. Die Deputation empfiehlt in beiben Puncten beigutreten. Mus Grunden, die im jenfeitigen Deputationsberichte enthalten find, und um ben einmal angenommenen Grundfat, daß die Entschädigung eine vollständige fein muffe, allenthalben durchzuführen, hat sich ferner die zweite Kammer zu bem Untrage in die Schrift vereinigt: "es mochten die Taratoren für Entschädigungen bei der Gifenbahn mit ausbrudlicher Inftruction dahin verfeben merden, daß fie bei ben Burberungen die in dem Berichte ebendaselbst herausgehohenen Grundfage zu befolgen haben." - Gollte nun aber biefe Inftruction mit der ausbrucklichen Disposition des Gefegentwurfs, wornach bie Entscheidung der Entschadigungefragen von dem Strafen= baumandat allein zu entnehmen ift, nicht in Widerfpruch gerathen, fo bedurfte es eines Bufages am Schluffe Des Paragraphen. Ihn hat die jenseitige Rammer mit folgenden Worten angenom= men: "in fo fern die fur die Zaratoren megen Ermittelung volls ftanbiger Entschädigung auszufertigende Inftruction megen bes abautretenden Grundeigenthums nicht etwas naberes und anderes bestimmt." Die Deputation rath an, fich bem Untrag fowohl als bem Bufage anguschließen.

v. Biegler fommt auf feine bei §. 1. gemachte Meußerung jurud, und erkennt es fur unerläßlich, daß nach bem Tenor bes §. 31. Gerechtigkeiten entschäbigt werben mußten, infonberheit ber Staat megen bes Berluftes am Poftertrage, und bie Gafts hofs-Befiger an der bisberigen weniger befuchten Strafe.

Pring Johann weift darauf bin, daß ber g. auch die Beachtung bes relativen Berthes ausspreche, Entschädigungen bes pretii allectionis aber nicht Plat ergreifen durften.

D. Crufius: Mit ber Gemahrung vollstandiger Entichas bigung für bas abzutretenbe Grundeigenthum bin ich auf bas Bolltommenfte einverstanden und wurde mich, wenn bieg nicht bereits gefchehen mare, um fo mehr veranlagt gefehen haben, felbft auf diefe Beftimmung anzutragen, als ich hieruber auch die Unfichten bes bermaligen Gifenbahncomité's fennen gelernt . habe und verfichern kann, baß fie acht conflitutionell und baber